

**2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-EWS/FES)
des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-EWS/FES):

Artikel 1

Präambel

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-EWS/FES) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 04.12.2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2009 vom 19.12.2009) und deren 1. Satzung zur Änderung vom 22.11.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2010 vom 18.12.2010) wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Änderungen

1. § 10 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

§ 10 erhält folgende Fassung:“

- (1) Die Grund-, Einleitungs- oder Beseitigungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, Einleitungs- oder Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind jeweils zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Son-

neberg die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

- (3) Die Straßenoberflächenentwässerungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Fäkal-schlamm Entsorgungssatzung (GS-EWS/FES) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Sonneberg, den 28.11.2011

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband
Sonneberg

i. V. Abel
Stellvertretende Verbandsvorsitzende

(Dienstsiegel)